

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „**Wolfsträne**“.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Leipzig unter der Registernummer: VR 6408 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es Kinder und Jugendliche, die durch den Tod eines nahestehenden Menschen einen schweren Schicksalsschlag erlitten haben, ein Stück auf ihrem persönlichen Trauerweg zu begleiten.

Oft leiden die betroffenen Kinder und Jugendlichen darunter, dass sie ihre Trauer nicht angemessen ausdrücken können oder dürfen.

Unser Ziel ist, trauernden Kindern und Jugendlichen einen geschützten Rahmen, Raum und Zeit zu geben um ihre Trauer ausdrücken und bewältigen zu können.

Unsere Arbeit ist durchaus präventiv.

Wir möchten Entwicklungsverzögerungen oder Rückschritten sowie psychischen und physischen Leiden, die durch eine nicht verarbeitete Trauer entstehen können, vorbeugen. Betroffene die ihre Trauer zeigen und durchleben, müssen nicht erst krank oder auffällig werden.

Wir grenzen uns bewusst mit unserem Angebot der Trauerbegleitung von therapeutischen Ansätzen ab. Kinder und Jugendliche, die einen über die Begleitung hinaus gehenden Bedarf benötigen, vermitteln wir an Institutionen mit therapeutischem Angebot.

- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Gruppenbetreuung der Kinder und Jugendlichen
Dabei orientieren wir uns sowohl in der Dauer als auch in ihrer Art und Weise, am individuellen Bedarf sowie am Alters- und Entwicklungsstand der Betroffenen.
- Kontakt zu anderen Betroffenen
Große Bedeutung hat für uns der Austausch der trauernden Kinder und Jugendlichen untereinander. Er ist ein wichtiges Element zur Stärkung der Selbstwahrnehmung und Orientierung im Trauerprozess.

- Beratung der Eltern oder der Bezugspersonen
Wir berücksichtigen die sozialen Beziehungen der trauernden Kinder und Jugendlichen und unterstützen ihre Familien sowie ihr soziales Umfeld begleitend und beratend. Je nach Bedarf und Wunsch vermitteln wir Informationen und Kontakte.

3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

7) Der Verein darf Personal anstellen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.

2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Annahme und unterrichtet die Antragsstellenden schriftlich. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsstellenden zu begründen. Legt der Antragsstellende schriftlich innerhalb von 4 Wochen Widerspruch ein, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied dem Ziel des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied ist vor dem In-Kraft-Treten des Ausschlusses Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben, die in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mindestens 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- sowie mindestens einem, maximal jedoch drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder, darunter dem 1. Vorsitzenden, des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4) Vorstandsämter können nur von Mitgliedern des Vereins „**Wolfsträne e.V.**“ ausgeübt werden.

§8 Amtsdauer des Vorstands

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen

werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§10 Die Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers für zwei Jahre
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung der allgemein Richtlinien für die Vereinsarbeit

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern unter Angabe aller Tagesordnungspunkte postalisch oder per E-mail durch den Vorstand angekündigt werden.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ohne Vorstandsmitglied ist nicht durchführbar.

2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung bei der Vorstandswahl muss immer schriftlich durchgeführt werden.

4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6) Die Mitgliederversammlung befasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

7) Für die Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

9) Wählen dürfen alle aktiven und passiven (Fördermitglieder) Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl Gebrauch machen.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es fordert
- auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend die **§ 10,11 und 12**

§14 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im **§12** festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2) Im Falle der Auflösung des Wolfsträne e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an „**Leipziger Bündnis gegen Depression**“ welche das Vermögen unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke für seelisch hilfebedürftige Menschen die unter Depressionen leiden zu verwenden hat.

3) Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung noch in einem sonstigen Falle.

Datum: 05. März 2017

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Berger, Melanie	
Conradi, Sylvia	
Gärtner, Katrin	
Harnisch, Annette	
Kläring, Tino	
Kretzschmar, Felix	
Michel, Nadja	
Mühle, Sandra	
Schmidt, Falko	
Sorgalla, Daniela	
Weise, Sabine	

